



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Zwanziger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 07.07.2021

### Förderung von Seilbahnen und Liften in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie hat sich die Zahl der Seilbahnen und Skilifte in den letzten zehn Jahren in Bayern entwickelt (bitte nach Jahr und Landkreis auflisten)? ..... 3
- 1.2 Wie hoch ist die Zahl der Anlagen, die ganzjährig genutzt werden können (bitte nach Landkreisen auflisten)? ..... 4
- 1.3 Wie viele Anlagen werden nur im Sommerbetrieb genutzt (bitte nach Landkreis auflisten)? ..... 4
  
- 2.1 Wie viele Seilbahnen und Skilifte haben ihre Bergstation unter 1 000 m ü. NN (bitte nach Landkreisen auflisten)? ..... 4
- 2.2 Wie viele dieser Anlagen werden nur im Winter genutzt (bitte nach Landkreisen auflisten)? ..... 4
- 2.3 Wie hoch ist die Zahl der Anlagen, die in den letzten zehn Jahren eine Modernisierung oder Erweiterung vorgenommen haben (bitte nach Art der Veränderung und Landkreis auflisten)? ..... 5
  
- 3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Zukunft der bayerischen Wintertourismusregionen vor dem Hintergrund des Klima-Report Bayern 2021, wonach in den bayerischen Alpen eine Erwärmung von über 4 °C prognostiziert wird? .. 5
- 3.2 Wie wirkt sich diese Beurteilung auf die Förderung von Beschneiungsanlagen und nur im Winter betriebenen Seilbahn- und Liftanlagen aus? ..... 6
- 3.3 Welche konkrete staatliche Unterstützung bekommen die Wintertourismusregionen, um sich von schneebedingten Aktivitäten unabhängiger zu machen? ..... 6
  
- 4.1 Welche konkreten Auswirkungen von künstlicher Beschneigung auf Ökosysteme (etwa auf Vegetation, Bodenerosion, Wasserhaushalt, Lärmbelastung) sind der Staatsregierung bekannt? ..... 6
- 4.2 Welche wissenschaftlichen Studien über die ökologischen Auswirkungen von künstlicher Beschneigung wurden seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage „Seilbahnförderung und künstliche Beschneigung in Bayern“ (Drs. 18/5306) im Dezember 2019 im Auftrag der Staatsregierung durchgeführt oder in Auftrag gegeben? ..... 7
- 4.3 Wie viele der in den vergangenen zehn Jahren geförderten Beschneiungsanlagen sind in den Schutzzonen B und C des Alpenplans aktiv (jeweils aufgeschlüsselt nach B und C sowie nach Jahr der Förderung und unter Nennung der Anlagen)? ..... 8

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Welche der beiden Kriterien für ein „Kleines Skigebiet“ (nach Seilbahnförderrichtlinie Ziffer 4) trafen jeweils auf die bewilligten Förderungen der letzten zehn Jahre zu (bitte nach Förderungen auflisten)?	8
5.2	Was unterscheidet eine technische Erneuerung und eine Modernisierung von einer Ersatzbeschaffung im Sinne der aktuell geltenden Seilbahnförderrichtlinie (siehe Ziffern 2.1 und 2.2)?	9
6.1	Wie definiert die Staatsregierung die Bewertungsgröße „Hotelzimmerkapazität“, die in den Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten zur Bestimmung der Förderfähigkeit herangezogen wird?	9
6.2	Welche Gebietseinheit legt die Staatsregierung bei der Bewertungsgröße „Hotelkapazität“ zugrunde (Ort, an dem die Talstation liegt bzw. alle Gebietskörperschaften, durch die die Skipiste führt)?	9
6.3	Welche Skigebiete in Bayern fallen laut Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten aufgrund ihrer Hotelzimmerkapazität nicht in die Kategorie „Kleine Skigebiete“ (bitte unter Nennung der einzelnen Gebiete oder Kommunen)?	9
7.1	Bis wann kann damit gerechnet werden, dass über den Förderantrag zur Erneuerung der Kampenwandbahn (Landkreis Rosenheim) entschieden wird?	9
7.2	Wieso dauert die Prüfung bereits seit 2016 an?	10
7.3	Mit einem Fördersatz in welcher Höhe ist dabei zu rechnen?	10

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**  
vom 31.08.2021

## 1.1 Wie hat sich die Zahl der Seilbahnen und Skilifte in den letzten zehn Jahren in Bayern entwickelt (bitte nach Jahr und Landkreis auflisten)?

Die Zahl der Seilschwebbahnen ist in den letzten zehn Jahren leicht gestiegen. So gab es 2011 insgesamt 115 Seilschwebbahnen, 2021 sind es 126. Bei den Schlepliften ist ein Rückgang zu beobachten. 2011 konnten 744 Schleplifte gezählt werden, 2021 sind es 576.

Die Aufschlüsselung der Seilbahnen und Schleplifte nach Landkreis stellt sich für das Jahr 2021 wie folgt dar:

### Seilschwebbahnen im Jahre 2021:

Landkreis	Anzahl
Berchtesgadener Land	10
Bad Tölz – Wolfratshausen	9
Garmisch-Partenkirchen	23
Miesbach	9
Rosenheim	9
Traunstein	9
Freyung-Grafenau	1
Regen	5
Amberg-Weilburg	1
Cham	1
Bayreuth	2
Ostallgäu	7
Oberallgäu	40

### Schleplifte im Jahr 2021:

Landkreis	Anzahl
Berchtesgadener Land	27
Bad Tölz – Wolfratshausen	29
Garmisch-Partenkirchen	44
Miesbach	29
Rosenheim	26
Traunstein	33
Weilheim-Schongau	9
Freyung-Grafenau	35
Regen	19
Straubing-Bogen	15
Amberg-Weilburg	6
Cham	13
Bayreuth	15
Lindau	8
Ostallgäu	32
Oberallgäu	131
Sonstige Landkreise	105

**1.2 Wie hoch ist die Zahl der Anlagen, die ganzjährig genutzt werden können (bitte nach Landkreisen auflisten)?**

Diese Frage wird im Zusammenspiel mit der Frage 1.3 so verstanden, dass sie sich nur auf die Seilschwebbahnen bezieht.

Es werden derzeit insgesamt 71 Seilschwebbahnen ganzjährig betrieben:

Landkreis	Anzahl
Berchtesgadener Land	6
Bad Tölz – Wolfratshausen	4
Garmisch-Partenkirchen	16
Miesbach	5
Rosenheim	2
Traunstein	5
Freyung-Grafenau	0
Regen	3
Amberg-Weizbach	0
Cham	1
Bayreuth	2
Ostallgäu	6
Oberallgäu	21

**1.3 Wie viele Anlagen werden nur im Sommerbetrieb genutzt (bitte nach Landkreis auflisten)?**

Diese Frage wird so verstanden, dass sie sich nur auf Seilschwebbahnen bezieht.

Es werden derzeit insgesamt sechs Seilschwebbahnen nur im Sommerbetrieb genutzt:

Landkreis	Anzahl
Berchtesgadener Land	0
Bad Tölz – Wolfratshausen	0
Garmisch-Partenkirchen	0
Miesbach	1
Rosenheim	2
Traunstein	1
Freyung-Grafenau	0
Regen	0
Amberg-Weizbach	1
Cham	0
Bayreuth	0
Ostallgäu	1
Oberallgäu	0

**2.1 Wie viele Seilbahnen und Skilifte haben ihre Bergstation unter 1 000 m ü. NN (bitte nach Landkreisen auflisten)?**

**2.2 Wie viele dieser Anlagen werden nur im Winter genutzt (bitte nach Landkreisen auflisten)?**

Nach Auskunft der seilbahnrechtlich zuständigen technischen Aufsichtsbehörde, der Regierung von Oberbayern, liegen die angefragten Daten bei Seilschwebbahnen und Schleppliften in schnell abrufbarer Form nur zum Teil und nur insoweit vor, wie es für den Vollzug erforderlich ist.

Für die aktuell 576 Schlepplifte in Bayern können wegen des unverhältnismäßigen Aufwands keine Angaben zur Höhe der Bergstation gemacht werden, da hierfür alle Bauunterlagen gesichtet werden müssten. Es wird davon ausgegangen, dass die Mehrzahl der Anlagen ihrer Funktion gemäß nur im Winter genutzt werden.

Die insgesamt 126 Seilschwebebahnen in Bayern werden in der Regel ganzjährig betrieben. Weitergehende Daten liegen nicht vor.

### **2.3 Wie hoch ist die Zahl der Anlagen, die in den letzten zehn Jahren eine Modernisierung oder Erweiterung vorgenommen haben (bitte nach Art der Veränderung und Landkreis auflisten)?**

Nach Auskunft der technischen Aufsichtsbehörde, der Regierung von Oberbayern, wurden in den letzten zehn Jahren insgesamt 28 neue Seilschwebebahnen und 21 Schlepplifte errichtet (Ersatz-Neubauten):

Landkreis	Anzahl der Seilschwebebahnen	Anzahl der Schlepplifte
Berchtesgadener Land	4	
Bad Tölz – Wolfratshausen	2	1
Garmisch-Partenkirchen	3	4
Miesbach	1	
Rosenheim	1	1
Traunstein	1	1
Regen	1	1
Oberallgäu	15	4
Bayreuth		2
Coburg		1
Dillingen a. d. Donau		1
Freyung-Grafenau		1
Kronach		1
Neustadt a. d. Waldnaab		1
Ostallgäu		1
Regensburg		1

### **3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Zukunft der bayerischen Wintertourismusregionen vor dem Hintergrund des Klima-Report Bayern 2021, wonach in den bayerischen Alpen eine Erwärmung von über 4°C prognostiziert wird?**

Global zeigt sich eine generelle Abnahme der Schneebedeckungsdauer, der Mächtigkeit und Ausdehnung der Schneedecke in niedrigen Lagen sowie ein Rückgang von Gletschern und Permafrost aufgrund des Klimawandels in den letzten Jahrzehnten. Studien für den bayerischen Alpenraum prognostizieren diese Entwicklung ebenso. Die steigenden Temperaturen führen zu einem stärkeren Abschmelzen der vorhandenen Schneedecke in tiefen Lagen und bewirken, dass mehr Niederschlag als Regen fällt und nicht als Schnee.

Der Klimawandel hat für den Skitourismus gravierende Folgen. Insbesondere für niedrig gelegene Skigebiete verringert sich die Schneesicherheit und es kommt zu einer zeitlichen Verschiebung der sog. optimalen Skitage von Weihnachten bis ins Frühjahr.

Bereits in der Vergangenheit haben sich die durch den Skitourismus generierten Umsätze zwischen „guten“ und „schlechten“ Wintern deutlich unterschieden.

Für die skitouristischen Destinationen bedeutet dies, dass sie sich je nach Veränderung der klimatischen Rahmenbedingungen und den für sie daraus resultierenden zukünftigen Möglichkeiten zum Skifahren darauf einrichten müssen, dass sie einen Teil ihrer Klientel verlieren.

Vor diesem Hintergrund stehen diese Destinationen vor der Aufgabe, sich neue Marktsegmente im Tourismus (z. B. Wander- oder Fahrradtourismus) zu erschließen oder – falls bereits vorhanden – weiter auszubauen, um die Umsatzrückgänge im Skitourismus zu kompensieren.

**3.2 Wie wirkt sich diese Beurteilung auf die Förderung von Beschneiungsanlagen und nur im Winter betriebenen Seilbahn- und Liftanlagen aus?**

**3.3 Welche konkrete staatliche Unterstützung bekommen die Wintertourismusregionen, um sich von schneebedingten Aktivitäten unabhängiger zu machen?**

Der Freistaat Bayern unterstützt die Wintersportregionen bei der Transformation zur ganzjährigen Tourismusregion auf vielfältige Weise.

Gerade Seilbahnbetreibern soll der Übergang weg von einer reinen Winter- hin zu einer Ganzjahresnutzung erleichtert werden. Denn den Betroffenen, die die gesamte Infrastruktur seit Jahrzehnten dem Wintertourismus gewidmet haben, ist eine Perspektive für die Zukunft zu bieten. Ziel der Richtlinie zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten ist es, den Veränderungsprozess für diese Ski-regionen volkswirtschaftlich verträglich zu gestalten.

Darüber hinaus bestehen für Kommunen, kommunale Körperschaften und ausschließlich kommunal getragene Organisationen bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen zudem Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE).

Für die gewerbliche Wirtschaft stehen bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen für den Wandel Fördermittel im Rahmen der Bayerischen Regionalförderung (BRF), insbesondere in den Sonderprogrammen „Tourismusland Bayern, Qualität und Gastlichkeit“ und „PremiumOffensive Tourismus“ zur Verfügung.

Zusätzlich stehen gegebenenfalls auch Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bereit.

Auch kann im Rahmen der Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FÖRNatKom) eine Förderung zur Unterstützung der Transformation infrage kommen.

Letztendlich ist aber immer die konkrete Investitionsmaßnahme Grundlage für das infrage kommende Förderprogramm, weshalb hier nur eine Auswahl der grundsätzlich denkbaren Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden kann.

**4.1 Welche konkreten Auswirkungen von künstlicher Beschneigung auf Ökosysteme (etwa auf Vegetation, Bodenerosion, Wasserhaushalt, Lärmbelastung) sind der Staatsregierung bekannt?**

Vorzustellen ist, dass Beschneiungsanlagen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet und betrieben werden dürfen (Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG). Ist im Zusammenhang mit diesen Anlagen ein Gewässer ausgebaut oder eine Gewässerbenutzung verbunden, ist die Genehmigung für die Beschneiungsanlagen zusammen mit den hierfür erforderlichen Zulassungen zu erteilen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich aufgrund Art. 34 Abs. 3 BayWG oder aus § 5 i. V. m. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ergeben.

Im wasserrechtlichen Verfahren sind alle, auch bodenschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche, Auswirkungen der Beschneiungsanlage und die damit verbundenen Maßnahmen zu bewerten. Im Zuge der Zulassung können Auflagen für die Errichtung und den Betrieb formuliert werden, welche die Effekte minimieren.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt:

Wasserentnahmen für eine Beschneiungsanlage müssen in einem Wasserrechtsverfahren zugelassen werden. Hierbei werden die zulässigen Entnahmemengen, wie bei anderen Wasserentnahmen auch, insbesondere im Hinblick auf Mindestwasserführungen in Oberflächengewässern, für den Einzelfall festgelegt. Die Wasserentnahme ist nur erlaubnisfähig, wenn schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen auf den Boden:

Das zusätzliche durch die Beschneigung aufgebrachte und zunächst als Kunstschnee gebundene Wasser führt im Frühjahr zu einem erhöhten Potenzial an Schmelzwasserabfluss bzw. Sickerwasser im Untergrund. Durch dieses zusätzliche Schmelzwasser ist auf Böden mit geschlossener Pflanzendecke in der Regel keine erhöhte Bodenerosionsgefahr zu besorgen. Erosionsschäden sind nach Untersuchungen des Landesamts für Umwelt (LfU) unabhängig von einer Beschneigung auf baulich veränderten Flächen (z. B. Leitungsrinnen der Beschneigungsanlage, Planierung von Pisten) wesentlich häufiger anzutreffen als auf den übrigen Pistenflächen. Dies wird auf die auf baulich veränderten Flächen vermehrt auftretenden erhöhten Oberflächenabflüsse zurückgeführt sowie auf die je nach Substrat erhöhte Anfälligkeit für lineare Erosion, Hanganbrüche und Rutschungen.

Auswirkung auf die Ökosysteme:

Auf den beschneiten Flächen kommt es zu einer Veränderung des lokalen Wasserhaushalts und des Mikroklimas sowie einer Verkürzung der Vegetationszeit, wodurch es zu einer Veränderung der Vegetationszusammensetzung kommen kann, was auch Auswirkungen auf die Tierwelt (z. B. auf Insekten) haben kann.

Beschneigungsanlagen bestehen neben der eigentlichen technischen Schneeerzeugungseinrichtung (z. B. Schneekanone) u. a. auch aus Pumpen, Kompressoren, Wasser-, Luft- und Stromleitungen sowie Wasserspeichern.

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen stellen prinzipiell einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Welche ökologischen Auswirkungen in welcher Qualität vorliegen, wird einzelfallweise bei einem Neubau durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde) geprüft. In diesem Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die entsprechenden ökologischen Belange gewahrt werden. Ziel ist beim Bau der Beschneigungsanlage, minimal invasiv zu arbeiten, auf eine sorgfältige Integration der Anlagen in die Landschaft (z. B. Speicherbecken) zu achten und nicht zu minimierende Eingriffe zu kompensieren. Die in der Regel besonders hohe ökologische Sensibilität der Vegetation in Höhenlagen und die Auswirkungen auf störepfindliche, besonders geschützte Tierarten sind zu berücksichtigen.

Im Vergleich zur Anlage einer Piste oder einer künstlichen Beschneigung stellt der Betrieb dieser Nebenanlagen eine nachrangige Beeinträchtigung dar. Aber auch hier können negative Effekte auf die Ökologie auftreten. Beispielsweise kann eine Störung der Grasnarbe durch mechanische Beschädigungen durch den Skibetrieb (v. a. Stahlkanten) durch den Betreiber vermieden werden, wenn eine sachgerechte Beschneigung mit Kunstschnee in Verbindung mit entsprechend schonenden Öffnungszeiten eingehalten wird.

Snowfarming bezeichnet das Lagern von Schnee aus der Wintersaison über den Sommer hinweg. Auf diesen Schneedepots steht der Lebensraum für Pflanzen und Tiere nicht mehr zur Verfügung. An Pisten und Loipen, auf denen der zwischengelagerte Schnee schließlich im Winter ausgebracht wird, ist die Vegetationszeit mehr oder weniger stark verkürzt. Auch das Kleinklima im Bereich und Umfeld der von Snowfarming betroffenen Flächen wird verändert. Wie sich die Ablagerung oder Ausbringung von Schnee letztlich auf die vor Ort lebenden Arten auswirkt, hängt von den örtlichen Bedingungen, den Schneemengen sowie der Dauer der Einwirkungen ab und kann deshalb nicht allgemeingültig vorhergesagt werden.

#### **4.2 Welche wissenschaftlichen Studien über die ökologischen Auswirkungen von künstlicher Beschneigung wurden seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage „Seilbahnförderung und künstliche Beschneigung in Bayern“ (Drs. 18/5306) im Dezember 2019 im Auftrag der Staatsregierung durchgeführt oder in Auftrag gegeben?**

In den vergangenen Jahren wurden durch die Staatsregierung und insbesondere vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz keine eigenen wissenschaftlichen Studien über die ökologische Auswirkung von künstlicher Beschneigung in Auftrag gegeben.

**4.3 Wie viele der in den vergangenen zehn Jahren geförderten Beschneiungsanlagen sind in den Schutzzonen B und C des Alpenplans aktiv (jeweils aufgeschlüsselt nach B und C sowie nach Jahr der Förderung und unter Nennung der Anlagen)?**

In den letzten zehn Jahren wurde in der Schutzzone B des Alpenplans nur der Ausbau der Beschneiungsanlage der Spießerlifte Unterjoch in Bad Hindelang im Jahr 2016 gefördert. In der Schutzzone C wurden keine Beschneiungsanlagen gefördert.

**5.1 Welche der beiden Kriterien für ein „Kleines Skigebiet“ (nach Seilbahnförderrichtlinie Ziffer 4) trafen jeweils auf die bewilligten Förderungen der letzten zehn Jahre zu (bitte nach Förderungen auflisten)?**

Die Förderkriterien zur Definition des Förderkriteriums „Kleines Skigebiet“ verteilen sich wie folgt auf die jeweiligen Förderfälle:

Skigebiet	Landkreis	max. 3 Pisten / Pistenlänge weniger als 3 km	Hotelzimmerkapazität / Anzahl Wochenskipässe
Bergen	Traunstein		x
Bergen	Traunstein	x	x
Eckbauer-Gebiet	Garmisch-Partenkirchen	x	x
Jenner	Berchtesgadener Land		x
Marquartstein	Traunstein		x
Mittenwald Karwendelbahn	Garmisch-Partenkirchen		x
Mittenwald	Garmisch-Partenkirchen	x	x
Oberaudorf	Rosenheim		x
Oberaudorf	Rosenheim		x
Reit im Winkl	Traunstein	x	x
Sudelfeld	Miesbach/Rosenheim	x	x
Sudelfeld	Miesbach/Rosenheim	x	x
Bernried	Deggendorf		x
Greising-Deggendorf	Deggendorf	x	
Geißkopf	Regen		x
Predigtstuhl	Straubing-Bogen		x
Arrach	Cham	x	
Neukirchen Hl. Blut	Cham	x	
Balderschwang	Oberallgäu		x
Bolsterlang	Oberallgäu		x
Hündle/Oberstaußen	Oberallgäu		x
Hündle/Oberstaußen	Oberallgäu		x
Hündle/Oberstaußen	Oberallgäu		x
Nebelhorn	Oberallgäu		x
Oberjoch	Oberallgäu		x
Ofterschwang	Oberallgäu		x
Steibis/Oberstaußen	Oberallgäu		x
Steibis/Oberstaußen	Oberallgäu		x
Söllereck / Schrattenwang	Oberallgäu		x
Söllereck	Oberallgäu		x
Spieser/Unterjoch Bad Hindelang	Oberallgäu		x



**5.2 Was unterscheidet eine technische Erneuerung und eine Modernisierung von einer Ersatzbeschaffung im Sinne der aktuell geltenden Seilbahnförderrichtlinie (siehe Ziffern 2.1 und 2.2)?**

Intention der Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten ist, Investitionsanreize in die Modernisierung des technischen Standards, die Sicherheit und den Komfort bestehender Seilbahnanlagen zu schaffen. Geht deshalb ein Fördervorhaben mit einer technischen Erneuerung einher, ist eine Förderung möglich. Handelt es sich hingegen um eine bloße Reparatur der bestehenden Anlage, würde es sich um eine Ersatzbeschaffung im Sinne der Nr. 2.2 Satz 2 der Richtlinie zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten handeln und wäre damit nicht förderfähig. Der Übergang zwischen einer Modernisierung und einer Ersatzbeschaffung ist fließend, weshalb jedes einzelne Fördervorhaben dahingehend geprüft wird.

**6.1 Wie definiert die Staatsregierung die Bewertungsgröße „Hotelzimmerkapazität“, die in den Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten zur Bestimmung der Förderfähigkeit herangezogen wird?**

Grundlage des Förderkriteriums ist eine Entscheidung der Europäischen Kommission, wonach eine staatliche finanzielle Unterstützung von Seilbahnanlagen, die tendenziell eher einen lokalen Einzugsbereich haben, die in Orten mit nur wenigen Einrichtungen für den Wintersport und geringen Kapazitäten zur Aufnahme von Touristen liegen, keine Beihilfe darstellt.

Die Förderrichtlinie orientiert sich daher insbesondere hinsichtlich der Definition „Kleines Skigebiet“ streng an den Vorgaben der EU-Kommission in ihrer Entscheidung vom 27. Februar 2008 für das italienische Skigebiet Venetien (N 731/2007).

Im Pränotifizierungsverfahren des Seilbahnprogramms hat die EU-Kommission explizit auf die in der „working language“ Französisch verfassten Entscheidung als Fördergrundlage hingewiesen. Darin wird die Voraussetzung für ein kleines Skigebiet wie folgt definiert „(..)le nombre de chambres d’hôtel est inférieur ou égal 2000 (...)“, d. h. es wird auf die Anzahl der Hotelzimmer kleiner oder gleich 2000 abgestellt.

In der Praxis wird deshalb im Rahmen des Antragsverfahrens eine entsprechende Bescheinigung angefordert.

**6.2 Welche Gebietseinheit legt die Staatsregierung bei der Bewertungsgröße „Hotelkapazität“ zugrunde (Ort, an dem die Talstation liegt bzw. alle Gebietskörperschaften, durch die die Skipiste führt)?**

Bei der Bewertungsgröße „Hotelzimmerkapazität“ wird als Gebietseinheit auf die Gemeinde abgestellt, auf deren Gemeindegebiet sich die Seilbahn befindet.

**6.3 Welche Skigebiete in Bayern fallen laut Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten aufgrund ihrer Hotelzimmerkapazität nicht in die Kategorie „Kleine Skigebiete“ (bitte unter Nennung der einzelnen Gebiete oder Kommunen)?**

Hotelzimmerkapazitäten unterliegen einem stetigen Wandel, die Prüfung der Förder Voraussetzung erfolgt deshalb für jede einzelne Investitionsmaßnahme im Rahmen des Antragsverfahrens. Eine allgemeingültige Aussage kann hierzu deshalb nicht getroffen werden.

**7.1 Bis wann kann damit gerechnet werden, dass über den Förderantrag zur Erneuerung der Kampenwandbahn (Landkreis Rosenheim) entschieden wird?**

Derzeit kann das Prüfverfahren zum Förderantrag der Kampenwandbahn nicht abgeschlossen werden, da die durch die zuständige Regierung von Oberbayern angeforderten

Unterlagen durch den Antragsteller bis jetzt nicht nachgereicht wurden. Darüber hinaus liegt derzeit auch keine geänderte seilbahnrechtliche Bau- und Betriebsgenehmigung vor.

Sofern alle fehlenden Unterlagen vorliegen, kann das Prüfverfahren zeitnah abgeschlossen und eine Förderentscheidung getroffen werden.

## **7.2 Wieso dauert die Prüfung bereits seit 2016 an?**

Die Antragsteller sind seit 2016 regelmäßig an die Regierung von Oberbayern herangetreten, um das Vorhaben darzustellen und zur Beurteilung der Förderfähigkeit zu präzisieren. Die Komplexität des Vorhabens erforderte mehrfache Umplanungen, zuletzt hat der Antragsteller eine Tektur bezüglich der architektonischen Umgestaltung der Berg- und Talstation beantragt. Das Prüfverfahren ist beim Landratsamt Rosenheim noch nicht abgeschlossen.

Nach Ziffer 5.7 der Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten dürfen nur Investitionsvorhaben, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, gefördert werden, weshalb neben dem Eingang der fehlenden Antragsunterlagen auch das Prüfverfahren des Landratsamts Rosenheim abgewartet werden muss.

## **7.3 Mit einem Fördersatz in welcher Höhe ist dabei zu rechnen?**

Die Höhe des Fördersatzes kann aufgrund der noch fehlenden Antragsunterlagen noch nicht abschließend ermittelt werden.